Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal: Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach

(vom 4. Mai 1993)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Gemeinde Maschwanden

Objekt Nr.	Name
2	Rözi
3	Hasplen
5	Trockenstandort Altiken

Gemeinde Obfelden

Objekt Nr.	Name
1	Lunnergrien
2	Schlänggen
3	Lunnerallmend
4	Ried bei Unterlunnern

Gemeinde Ottenbach

Objekt Nr.	Name
1	Lunnergrien
2	Streuwiesen an der Reuss
4	Trockenstandort Meiholz

Die Landschaftsschutzzonen umfassen die an die Naturschutzgebiete angrenzenden Landschaften (insbesondere BLN-Objekt Nr. 1305 Reusslandschaft, Moorlandschaft Nr. 251 Maschwander Allmend).

Verordnung über den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal

(Maschwanden, Obfelden, Ottenbach)

BDV Nr. 541 vom 4. Mai 1993

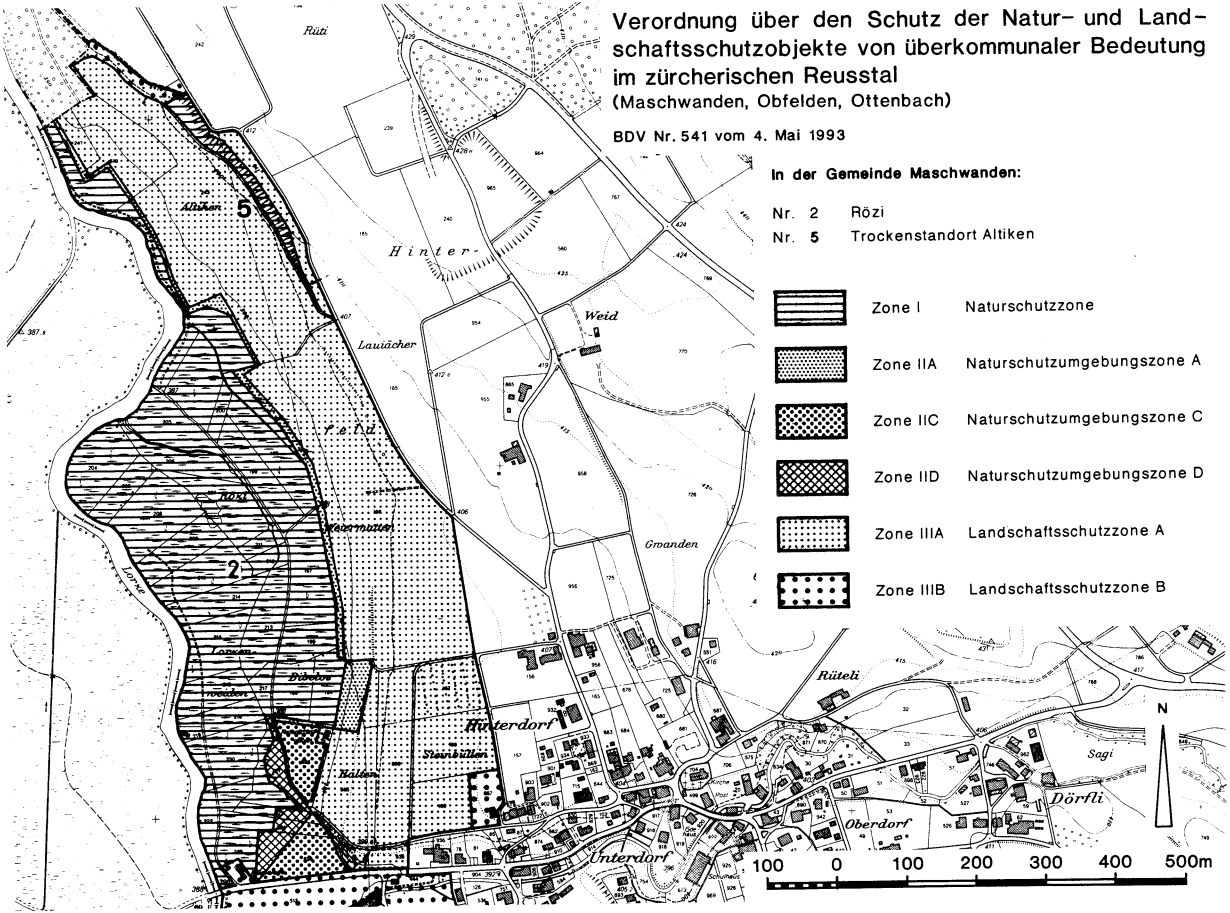

In der Gemeinde Maschwanden:

Nr. 2 Rözi

Nr. 5 Trockenstandort Altiken

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A
	Zone IIC	Naturschutzumgebungszone C
	Zone IID	Naturschutzumgebungszone D
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone A
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone B

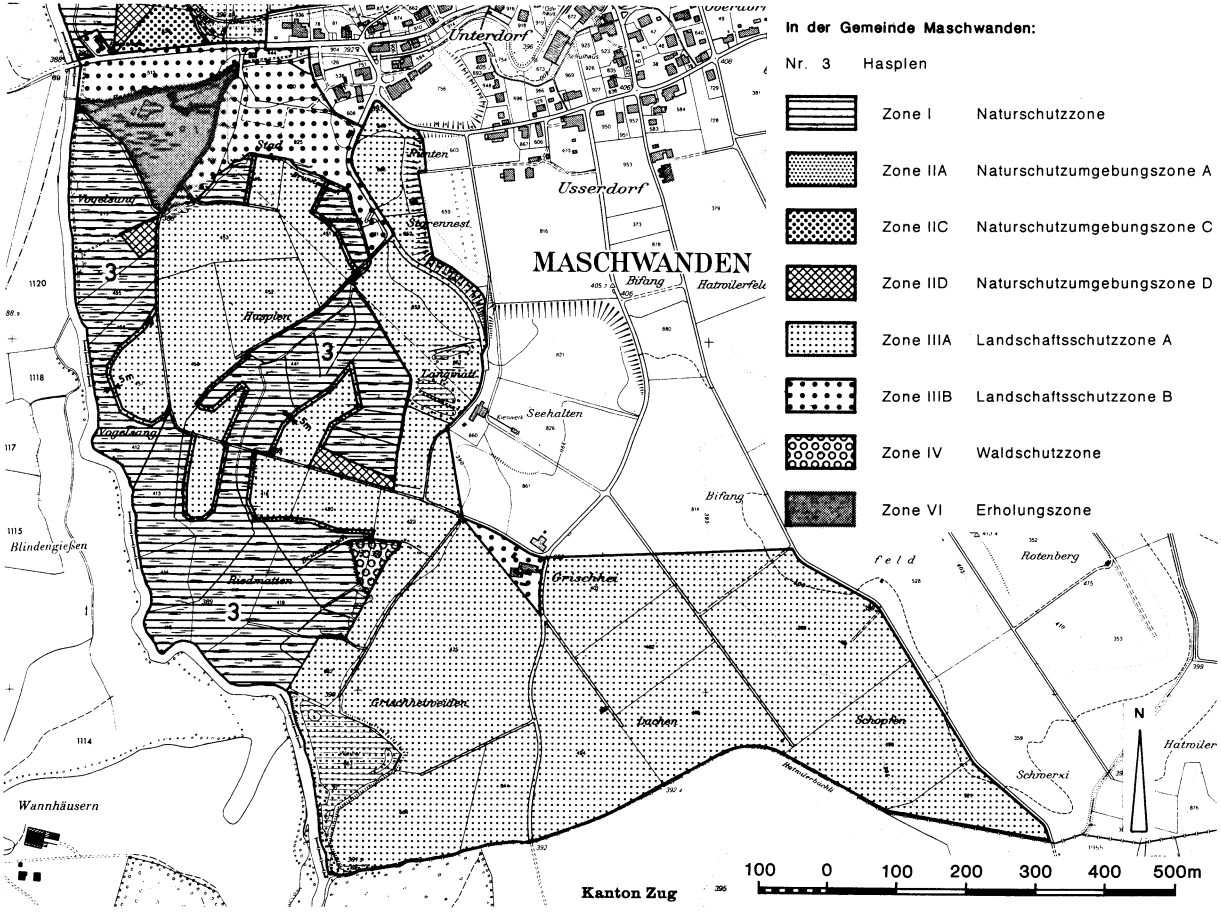
In der Gemeinde Maschwanden:
Nr. 3 Hasplen
Zone I Naturschutzzone
Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
Zone IIC Naturschutzumgebungszone C
Zone IID Naturschutzumgebungszone D
Zone IIIA Landschaftsschutzzone A
Zone IIIB Landschaftsschutzzone B
Zone IV Waldschutzzone
Zone VI Erholungszone
MASCHWANDEN
Unterdorf
Usserdorf
Hasplen
Seehalten
Grischhei
Blindengießen
Wannhäusern
Rotenberg
Schwerzi
Hatwiler
Kanton Zug
100 0 100 200 300 400 500m
N

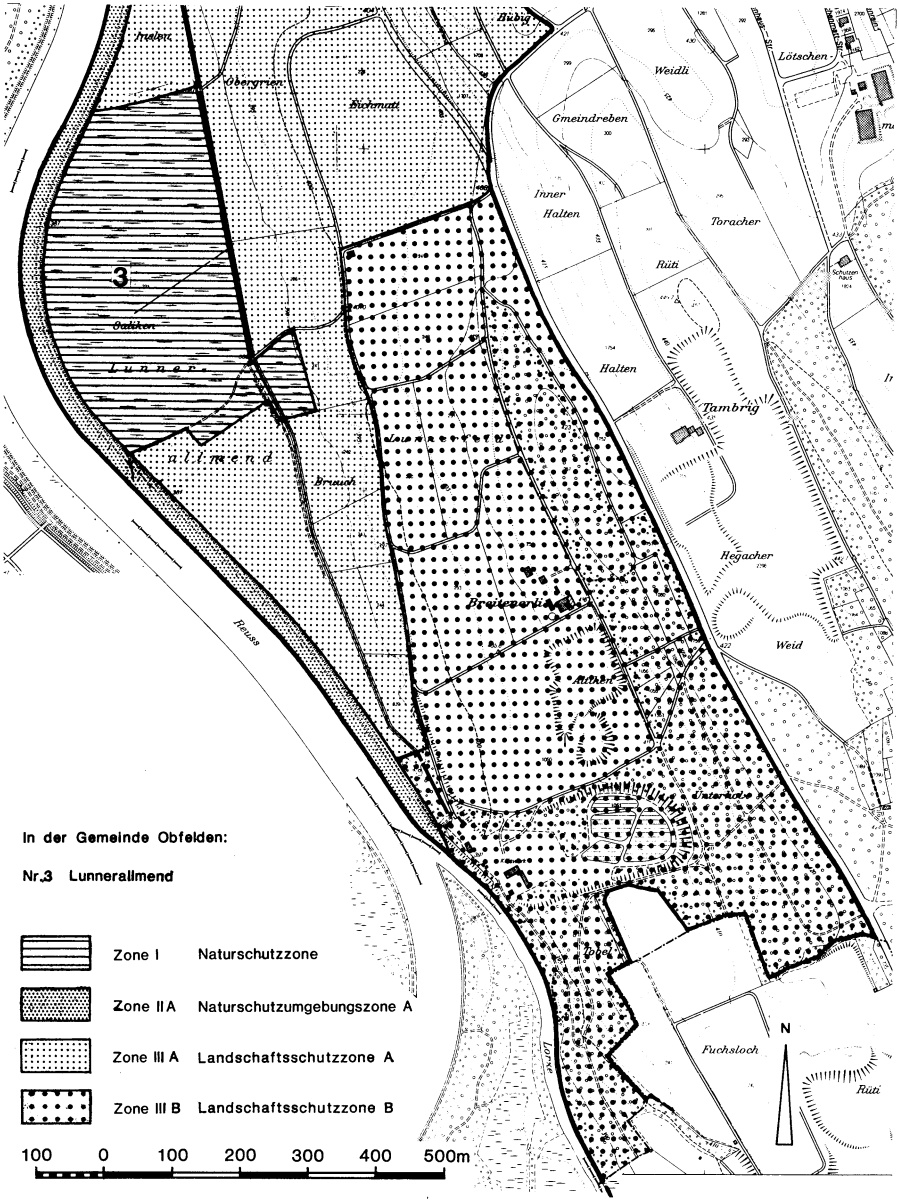
Inslen
Obergrien
Eichmatt
Hubig
Weidli
Lötschen
Gmeindreben
Inner
Halten
Toracher
Rüti
Schützenhaus
3
Galiken
Lunner-
allmend
Halten
Tambrig
Brauch
Hegacher
Breitenerlis
Weid
Reuss
Altthen
Unterhof
Zopel
Lorze
Fuchsloch
Rüti
N
In der Gemeinde Obfelden:
Nr.3 Lunnerallmend
Zone I Naturschutzzone
Zone II A Naturschutzumgebungszone A
Zone III A Landschaftsschutzzone A
Zone III B Landschaftsschutzzone B
100 0 100 200 300 400 500m

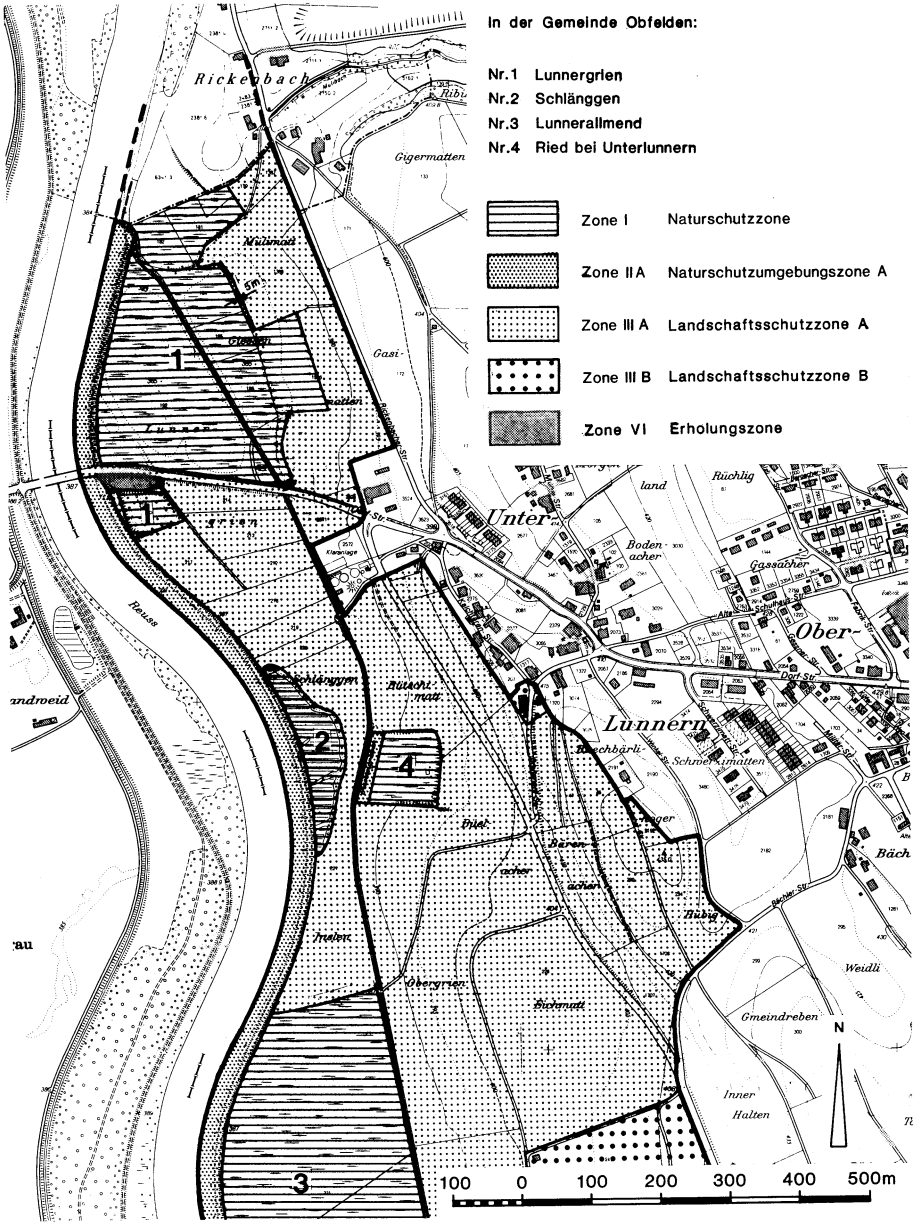
In der Gemeinde Obfelden:
Nr.1 Lunnergrien
Nr.2 Schlänggen
Nr.3 Lunnerallmend
Nr.4 Ried bei Unterlunnern
Zone I Naturschutzzone
Zone II A Naturschutzumgebungszone A
Zone III A Landschaftsschutzzone A
Zone III B Landschaftsschutzzone B
Zone VI Erholungszone
Unter-
Lunnern
Ober-
Gigermatten
Gasi-
Reuss
Schlänggen
Inseln
Obergrien
Gmeindreben
Inner
Halten
Weidli
Bächler Str.
Dorf Str.
N
100 0 100 200 300 400 500m

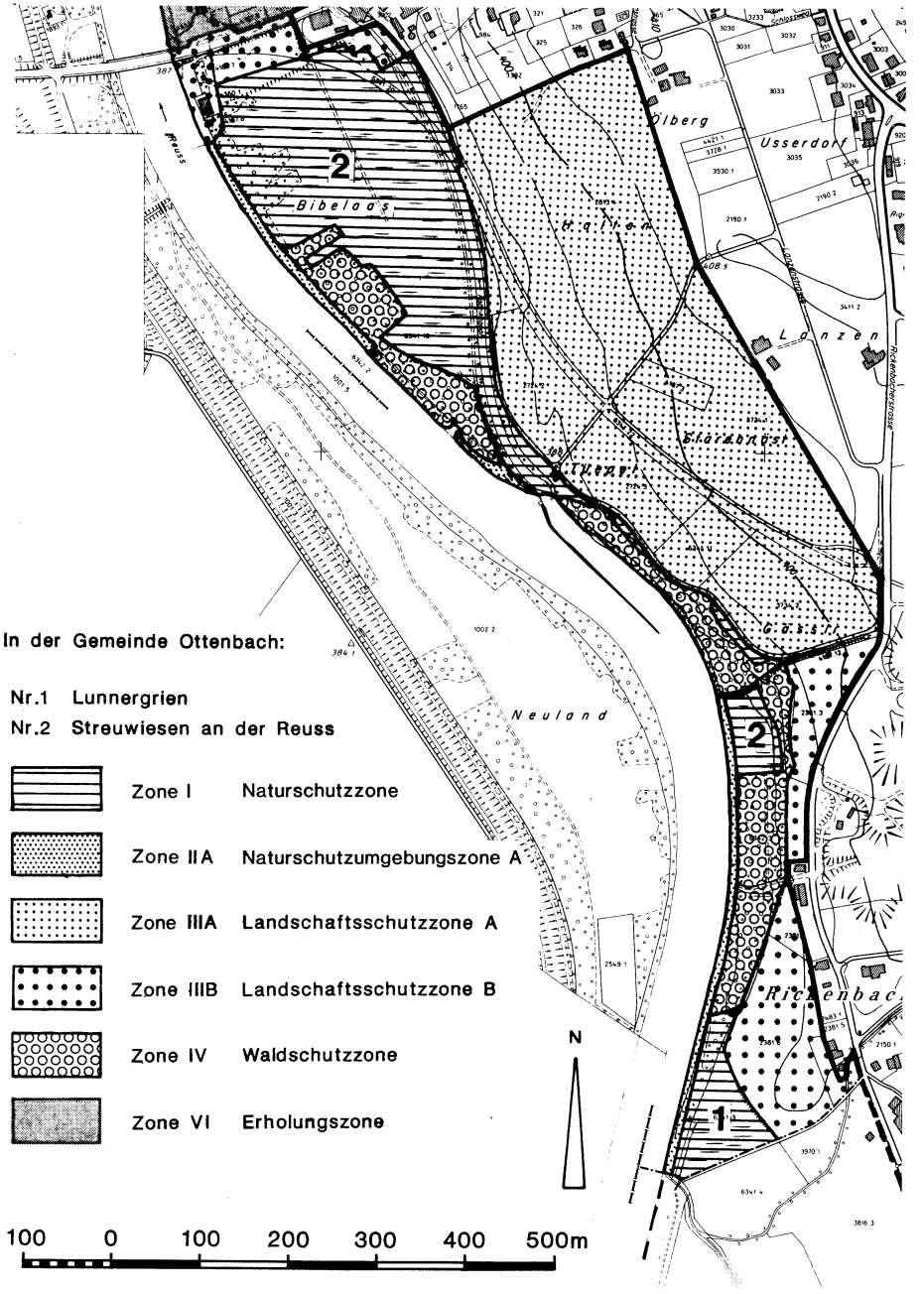

In der Gemeinde Ottenbach:

Nr.1 Lunnergrien

Nr.2 Streuwiesen an der Reuss

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A
	Zone IIIA	Landschaftsschutzzone A
	Zone IIIB	Landschaftsschutzzone B
	Zone IV	Waldschutzzone
	Zone VI	Erholungszone

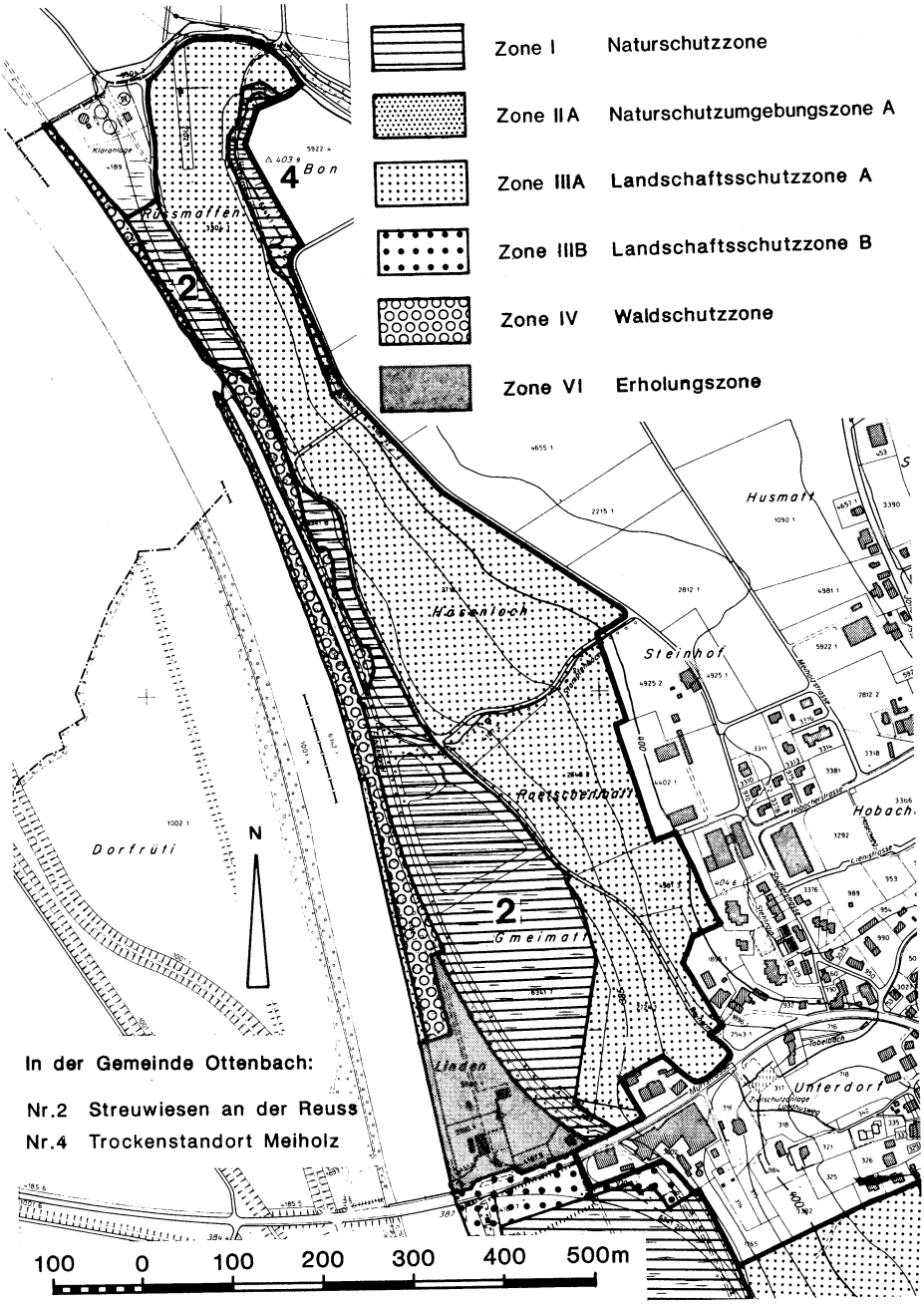

In der Gemeinde Ottenbach:

Nr.2 Streuwiesen an der Reuss

Nr.4 Trockenstandort Meiholz

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A, II C und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zonen III A und III B	Landschaftsschutzzonen
Zone IV	Waldschutzzone
Zone VI	Erholungszone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus den drei Übersichtsplänen Massstab 1:5000 sowie den Detailplänen Massstab 1:2500 ersichtlich, welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie die Erhaltung der Fluss- und Moorlandschaft in ihrem harmonischen Erscheinungsbild.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A, II C und II D

Zonen II A, II C und II D Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen III A, III B

Zonen III A und III B Landschaftsschutzzonen

Die Landschaftsschutzzonen dienen der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Zone IV

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Zone VI

Zone VI Erholungszone

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den *Schutzzonen I, II und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen Zonen I, II und IV

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I* Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A* Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- mit Ausnahme des Reussdammes und der Reussvorländer sind ausserdem verboten:
  - das Anfachen von Feuer;
  - das Lagern;
  - das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
  - das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone II C

4.3 In der *Naturschutzumgebungszone II C*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ausbringen von Klärschlamm;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.4 In der *Naturschutzumgebungszone II D* Zone II D

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

4.5 In der *Waldschutzzone IV* Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutzanordnungen Zonen III A und III B

5. In der *Landschaftsschutzzone III A* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, verboten.

In der *Landschaftsschutzzone III B* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind verboten:

Zone III A

5.1 In der *Landschaftsschutzzone III A*

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

Zone III B

5.2 In der *Landschaftsschutzzone III B*

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art wie Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhägen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

6. In der *Erholungszone VI* sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;

- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation.

Unterhalt, Pflege

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4, 5 und 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Der Unterhalt bestehender öffentlicher Anlagen ist gewährleistet. Dabei ist das Schutzziel bestmöglich zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.

7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

7.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

7.4 Die Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig aufzubauen.

Ausnahmeregelung

8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Baudirektionsverfügung Nr. 237 vom 24. Juni 1987 betreffend den Schutz des Riedes Parz.-Nr. 243 bei Altiken, Gemeinde Maschwanden, wird aufgehoben.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 4. Mai 1993

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Hofmann

Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal: Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach (Änderung)

(vom 27. Mai 1999)

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal: Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach (BDV Nr. 541 vom 4. Mai 1993) wird wie folgt geändert:

4.1 In der Naturschutzzone I

Punkt 1–14 unverändert

– das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald;

Punkt 16 und 17 unverändert.

4.2 In der Naturschutzumgebungszone IIA

Punkt 1–12 unverändert

– das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);

– das Fahren und Reiten;

– mit Ausnahme des Reussdammes und der Reussvorländer sind ausserdem verboten:

  – das Anfachen von Feuer;

  – das Lagern.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 27. Mai 1999

Volkswirtschaftsdirektion
Homberger